



Fördergrundsätze „Tiny Touring“ in 2026

Stand: 27. April 2026

Präambel

Die Auseinandersetzung mit allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen ist integraler Bestandteil der Arbeitspraxis der Freien Darstellenden Künste: Viele Künstlerinnen und Künstler machen die Klimakrise zum Ausgangspunkt eigener Arbeiten und setzen damit wirksame gesellschaftliche Impulse. Gleichzeitig engagieren sich viele für eine Transformation des eigenen Arbeitsfeldes im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeitsziele.

Das hier im Rahmen von ÖkoKult NRW ausgeschriebene Programm schafft Rahmenbedingungen, um eine Entwicklung nachhaltiger Arbeitsweisen und -strukturen innerhalb der Freien Darstellenden Künste zu unterstützen. Das „Tiny Touring“ als eigener Baustein des Programms „Raus ins Land“ befördert die Möglichkeit, bereits bestehende Produktionen an neuen Orten in ländlichen Räumen häufiger zu zeigen und Produktionen dadurch nachhaltig auch über die Premiere hinaus zu unterstützen.

ÖkoKult NRW ist ein 7-Punkte-Programm zur ökologischen Nachhaltigkeit in der Kultur mit Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Die Steigerung der Reichweite für geförderte Produktionen der Freien Szene und die Stärkung regionaler Kulturangebote in ländlichen Räumen ist unter [Handlungsfeld fünf des Programmes](#) verortet.

ÖkoKult NRW: Tiny Touring

1. Grundlage

Der NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. (LFDK) fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gesamtprogramm ÖkoKult NRW **Zuschüsse für Veranstaltungsorte in ländlichen Räumen in NRW, um das Zeigen weiterer Aufführungen zu unterstützen und die Reichweiten von im Rahmen von Tiny Adaptions und Tiny Connections**



entstandener Projekte zu erhöhen.

Ziel ist es, das Einladen qualitativ hochwertiger Produktionen für kleinere Spielorte oder Spielorte mit wenig Infrastruktur in ländlichen Regionen, die häufig ehrenamtlich organisiert sind, zu erleichtern. Ziel ist es außerdem, die bereits entstandenen tourfähigen Projekte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen und so eine Langlebigkeit der Produktionen und einen schonenden Umgang mit materiellen wie künstlerischen Ressourcen zu gewährleisten. Mit dem Programm soll die Erschließung neuer Orte außerhalb der Großstädte gefördert werden, um auch in ländlichen Regionen Auftrittsmöglichkeiten zu etablieren, einen Strukturaufbau zu unterstützen und regionale Kulturangebote zu stärken.

2. Förderinhalte und Kriterien

Gefördert werden Gastspiele der im Rahmen der „Tiny Adoptions“- und „Tiny Connections“-Förderung entstandenen Projekte an Veranstaltungsorten in ländlichen Räumen NRWs.

Im Fokus der Förderung stehen die Erhöhung der Reichweite und das vermehrte Zeigen bestehender Produktionen. Ziel des Programms ist es, landesgeförderte, qualitativ hochwertige Produktionen einem Publikum außerhalb der Metropolen und Großstädte zugänglich zu machen und das künstlerische Programm der Veranstaltungsorte zu bereichern.

Gefördert werden können:

Gefördert werden Gastspiele der im Rahmen der „Tiny Adoptions“- und „Tiny Connections“-Förderung 2024 bis 2026 entstandenen Neuproduktionen, Adaptionen, Umarbeitungen oder Re-Kontextualisierungen bestehender Produktionen, an (kleineren) Spielorten in ländlichen Räumen (auch im öffentlichen Raum möglich).

Das NRW Landesbüro stellt einen Online-Katalog zur Verfügung, in dem alle im Rahmen des Programms „Tiny Adoptions“ und „Tiny Connections“ geförderten Produktionen gelistet sind. Veranstaltungsorte wählen Produktionen aus diesem Online-Katalog aus, die sie einladen möchten. Anschließend stellt die jeweilige Gruppe oder der Veranstalter einen Antrag auf Zuschussförderung beim NRW Landesbüro. Da alle Produktionen bereits durch eine Fachjury qualitativ positiv bewertet wurden und niederschwellig gastspielfähig sind, erfolgt die Fördervergabe schlank nach dem Prinzip First Come – First Served.

Das Programm ermöglicht Gastspiele an Veranstaltungsorten, die laut der „Gebietskulisse ländlicher Raum“ im ländlichen Raum NRWs verortet sind. Als ländlicher Raum im Sinne des Förderprogramms gilt die – weit gefasste – [„Gebietskulisse Ländlicher](#)



[Raum](#)“, die vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) entwickelt wurde und auch für andere Förderprogramme angewendet wird.

Das LFDK setzt eine nachhaltige Produktionsweise voraus und bittet nach Möglichkeit auf ressourcenschonende Reiseformen, Verkehrsmittel und Materialien zurückzugreifen.

Weitere Informationen finden sich in der Checkliste [Nachhaltig produzieren in den Freien Darstellenden Künsten](#) und [auf der Website des NRW Landesbüros](#).

Folgende Kriterien sollen bei der Beantragung der Zuschussförderung gegeben sein:

- Schlüssige Darstellung des Gastspielvorhabens sowie dessen Umsetzung
- Häufigeres Zeigen bestehender Produktionen
- Erhöhung der Reichweite der Produktionen
- Schonender Umgang mit materiellen wie künstlerischen Ressourcen und Nachhaltigkeit der Präsentation
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Potential der neuen Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis
- Künstlerische Qualität: Das Gastspiel muss professionellen Maßstäben genügen und die Produktion muss bereits durch das Förderprogramm „Tiny Adaptions“ oder „Tiny Connections“ des LFDKs öffentlich gefördert worden sein und damit ein Juryverfahren durchlaufen haben
- Das Gastspiel bereichert das kulturelle Angebot in der Region

Die gleichzeitige Förderung von Vorstellungen durch Förderprogramme des nrw landesbuero tanz (Gastspielförderung) und durch das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste ist nicht möglich.

3. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt in der Regel bis zu 80 Prozent der Aufführungskosten ggf. inkl. Durchlaufproben.

Die Förderhöhe liegt in der Regel bei insgesamt max. 3.000 Euro.



4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- / Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen; ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

Anträge können sowohl von den am Gastspiel beteiligten Akteuren wie auch von den Veranstaltungsorten gestellt werden. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft. Ebenfalls nicht förderfähig sind Gastspiele, die bereits auskömmlich durch den Veranstalter finanziert werden.

Nicht antragsberechtigt sind zudem Gastspiele an Institutionen, die sich in einer institutionellen Förderung auf Landes- oder kommunaler Ebene befinden, die mehr als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht sowie an Einrichtungen mit eigenem künstlerischem Ensemble.

Antragstellungen von Akteuren, die durch die Konzeptions-, Spitzen-, Exzellenz- oder Mittelzentrenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Freien Darstellenden Künste gefördert werden, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es muss sich jedoch um ein klar abgrenzbares, zusätzliches Projekt handeln und nicht um eine Aufstockung der Finanzierung von Projekten, die im Rahmen der oben genannten Förderungen finanziert werden.

5. Antragsverfahren und Fristen

Start der Antragsstellung ist:

Für eine Projektdurchführung in 2026: **18.05.2026, 00:00 Uhr**

Für eine Projektdurchführung in 2027: **08.07.2026, 00:00 Uhr**

Es zählt jeweils der digitale Antragseingang.

Späteste Antragsfrist ist, soweit zu diesen Zeitpunkten noch Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre vorhanden sind:

Für eine Projektdurchführung in 2026: **30.9.2026 23:59 Uhr**

Für eine Projektdurchführung in 2027: **30.9.2027 23:59 Uhr**

Anträge müssen auf dem vom Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. vorgegebenen Formular eingereicht werden. Sind alle formalen Kriterien erfüllt und



die Mittel noch nicht ausgeschöpft, erfolgt die Förderzusage nach dem Prinzip First Come – First Served. Zusagen werden schnellstmöglich kommuniziert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Im Einklang mit Tz. 6.4 Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 28. April 2021 (Kulturförderrichtlinie, [MBL NRW. S. 300](#)) ist mit der Antragstellung beim LFDK der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Letztempfänger zugelassen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten. Durch die Erlaubnis, vorzeitig zu beginnen, besteht kein Anspruch auf eine spätere Förderung. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2026 (bei Projektdurchführung in 2026) bzw. bis zum 31.12.2027 (bei Projektdurchführung in 2027) beendet sein.

7. Förderfähige Ausgaben / Finanzierungsart

Die Förderung kann maximal 80 Prozent der Gesamtfinanzierung eines Projekts ausmachen. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen. Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Finanzierungsplans. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen. Die Art der Zuwendung ist eine Festbetragsfinanzierung.

8. Eigenanteil

20 Prozent der Gesamtausgaben müssen durch Eigenmittel, private (z.B. Eintrittseinnahmen) oder weitere öffentliche Drittmittel eingebracht werden.

Ein Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 20 Euro/Stunde) entsprechend der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 4. Dezember 2019 ([MBL NRW. S. 783](#)) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der



Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungsorte bare Mittel oder unbare Eigenleistungen einbringen.

Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel berücksichtigt.

9. Faire Bezahlung / Honoraruntergrenze

Faire Bezahlung ist ein wichtiges Kriterium in der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Honorarmatrix des Landes NRW muss Anwendung finden.

10. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-Förderungen)

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt und Bund ist möglich. Sie muss im Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Eine Kombination mit anderen Landesprogrammen ist grundsätzlich nicht möglich (und muss wenn im Einzelfall begründet werden). Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 11.).

11. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Finanzierungsplan anzugeben.

12. Nachhaltigkeitsqualität

Sämtliche Kosten für Maßnahmen müssen in dem im Projektantrag beschriebenen Umfang ökologische Nachhaltigkeit gewährleisten und dürfen nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes stehen.

13. Entscheidungsverfahren

Das Team des Landesbüros bewilligt die eingereichten Anträge nach dem Prinzip First Come – First Served, sofern alle formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllt und die Mittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Zunächst kann pro Antragsteller nur ein Antrag gestellt werden. Dies betrifft sowohl Gruppen als auch Orte. Über eine etwaige Restmittelvergabe informiert das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste.

14. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Förderung sind das Haushaltsgesetz 2026, das Kulturgesetzbuch, die Kulturförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen, die Richtlinie zur Be-



rücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement sowie die Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. gewährt, das die Mittel in eigener Verantwortung zur zweckentsprechenden Verwendung an die geförderten Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleitet.

Düsseldorf, im April 2026

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen**